



STATUTEN

des Vereins *Grümpi Hochfelden*

mit Sitz in *Hochfelden, ZH*

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen

Grümpi Hochfelden

besteht mit Sitz in Hochfelden, ZH ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

Artikel 2 – Zweck

Grundlage ist der soziale Gedanke, das ganze Dorf, Jung & Alt, zusammenzubringen und allen etwas zu bieten. Der Verein organisiert dafür Anlässe für die breite Öffentlichkeit unter Einbezug möglichst vieler Menschen.

Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke.

Der Verein versucht seine Ziele zu erreichen durch:

- Organisieren des Grümpi's im herkömmlichen Sinne: Fussball / Festwirtschaft / Musik & Kunst / Spass und allfälligen weiteren Events
- Nachhaltiges Wirken im Umgang mit Natur, Lebensmitteln, mit Partnern und "Gästen" sind dabei grundlegend und sollen über den finanziellen Zielen stehen. Das Turnier wie auch alle anderen Events sollen mit Liebe zum Detail und mit freiwilliger Unterstützung organisiert werden.
- Innerhalb des Vereines soll das gesellschaftliche Zusammensein nicht zu kurz kommen und die Basis soll gestärkt werden, jedoch ohne jegliches Muss. Das Vereinsleben soll sich im Rahmen halten (max 10 Events inkl. Grümpi, GV und Helfer*innen Essen).



Artikel 3 – Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen, welche von der GV auf Antrag des Vorstandes festgesetzt werden
- Erträgen aus Veranstaltungen und dem Vereinsvermögen
- Freiwillige Zuwendungen (Schenkungen, Vermächtnisse etc.)
- Einnahmen aus Sponsoring
- Darlehen (bei Bedarf)

Artikel 4 – Mitgliedschaft

4.1 Kategorien

Der Grümpli Hochfelden besteht aus:

- a. Aktivmitgliedern
- b. Ehrenmitgliedern
- c. Passivmitgliedern

a. Aktivmitglied

Als Aktivmitglied kann, aufgenommen werden, wer sich mit den Zielen und Werten des Vereines identifiziert und sich aktiv am Vereinsleben beteiligt.

b. Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Grümpli Hochfelden in ganz besonderer Weise ausgezeichnet hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung (folgend GV genannt). Gründungsmitglieder sind automatisch Ehrenmitglieder, wenn sie nicht mehr aktiv sind.

c. Passivmitglied

Passivmitglied kann werden, wer nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen will, sein Interesse am Grümpli Hochfelden jedoch durch die Bezahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages bekundet. Wird der Jahresbeitrag nicht mehr entrichtet, so fällt die Mitgliedschaft auf Ende des Geschäftsjahres dahin.

4.2 Rechte der Mitglieder

Die Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.



4.3 Aufnahme

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, der über die Aufnahme entscheidet. Über die Aufnahme entscheidet definitiv die Generalversammlung.

4.4 Austritte und Ausschluss

Austrittserklärungen von Mitgliedern müssen schriftlich spätestens 5 Tage vor der ordentlichen GV dem Vorstand eingereicht werden.

Austretende Mitglieder haben die Beiträge bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu bezahlen und sind bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres noch stimmberechtigt.

Der Vorstand kann ein Mitglied, dass den Interessen des Vereins zuwiderhandelt ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Gegen einen Ausschlussbeschluss kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste GV rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Über den Ausschluss entscheidet definitiv die Generalversammlung. Ein Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören.

4.5 Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Jahresbeiträge für die sämtliche Mitglieder wird von GV jeweils für das darauffolgende Jahr festgelegt. Die Jahresbeiträge müssen bis spätestens Ende des jeweiligen Geschäftsjahres bezahlt werden. Juristische Personen bezahlen einen höheren Beitrag als natürliche Personen. Ehrenmitglieder, der amtierende Vorstand und Mitglieder allfälliger Arbeitsgruppen (OK) sind von der Beitragspflicht befreit.

Artikel 5 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Artikel 6 – Die Generalversammlung

Die GV ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
3. Genehmigung der Vereinsrechnung nach Entgegennahme des Revisionsberichts
4. Déchargeerteilung an den Vorstand



5. Kenntnisnahme des Jahresbudgets
6. Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistende Beiträge
7. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
8. Wahl und Abberufung des Präsidiums des Vorstandes, Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
9. Beschlussfassung über Änderung der Statuten
10. Beschlussfassung über Ausschlussrekurse von Mitgliedern
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
12. Genehmigung eines Spesenreglement und dessen Änderungen

Artikel 7 – Einberufung der Generalversammlung

Die GV wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben der zu behandelnden Geschäfte verlangt. Das Geschäftsjahr wird jeweils per 31.12 des jeweiligen Kalenderjahres geschlossen.

Die ordentliche GV findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres. Die Einberufung hat bei ordentlichen GV mindestens 14 Tage, bei ausserordentlichen mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge der Mitglieder für zusätzliche Traktandenpunkte sind, bis spätestens 5 Tage vor der GV oder ausserordentlichen GV, dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Artikel 8 – Stimmrecht und Beschlussfassung

An der GV besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die GV fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder (absolutes Mehr).

Artikel 9 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 bis maximal 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch die GV gewählt wird, selbst. Ein Vorstandsmitglied ist für eine Dauer von 4 Jahren gewählt.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Verantwortung über die Erfüllung der Vereinsziele;
2. Vollzug der Beschlüsse der GV;
3. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
4. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
5. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
6. Führung der Vereinsgeschäfte ;



7. Vorbereitung der GV;
8. Vertretung des Vereins gegen außen;
9. Verwaltung des Vereinsvermögens;
10. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes.

Der Vorstand kann für die Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitsgruppen (OK) einsetzen und Personen gegen eine angemessene Bezahlung anstellen oder beauftragen.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Artikel 10 – Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand bestimmt, wer Zeichnungsberchtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

Artikel 11 – Die Revisionsstelle

Die GV wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres eine oder zwei natürliche Personen als Revisionsstelle. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden (z.B. Treuhandgesellschaft usw.).

Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisionsstelle ist verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen GV über das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Artikel 12 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 13 – Auflösung und Liquidation

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von einer Stimme mehr als die Hälfte der an der GV anwesenden Mitglieder des Vereins. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die GV nicht besondere Liquidatoren ernennt.



Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 14 – Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 05.05.2025 angenommen und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten von der Gründungsversammlung am 07.04.2023

Unterschrift von einem Mitglied des Vorstandes:

.....